



Rundschreiben Nr. 1/2022 – Info Lohn

ausgearbeitet von: Philipp Aichner

Bruneck, den 05.01.2022

Haushaltsgesetz 2022 – Gesetz Nr. 234 vom 30.12.2021

Das Gesetz Nr. 234 vom 30.12.2021 (**Haushaltsgesetz 2022**) wurde im Amtsblatt der Republik Nr. 310 vom 31.12.2021 veröffentlicht und ist **am 01.01.2022 in Kraft getreten**. Hierzu eine Zusammenfassung der wichtigsten Neuerungen im Bereich des Arbeitsrechtsrechts und der Sozialgesetzgebung über die folgenden Themen:

- Neue Einkommensstufen und neue Steuersätze IRPEF
- Erhöhung des Limits für die Verrechnung von Steuerguthaben mit dem Mod. F24 auf 2 Mio. €
- Vorzeitige Rente mit „Quote 102“
- Vorzeitige Rente für Frauen (opzione donna)
- Verminderung der Arbeitnehmerbeiträge um 0,8% für das Jahr 2022
- Beitragsbegünstigung für Frauen bei Rückkehr zur Arbeit nach dem obligatorischen Mutterschaftsurlaub
- 10 Tage Pflichturlaub für den Vater bei Geburt eines Kindes
- Reform der Lohnausgleichskasse
- Traditionelle Lehre – Beitragsreduzierung für Betriebe bis zu 9 Mitarbeiter für 2022 verlängert.

Neue Einkommensstufen und neue Steuersätze IRPEF (Absatz 2-7)

Die Einkommensstufen und Steuersätze für die Einkommensteuer IRPEF werden ab 01.01.2022 wie folgt geändert:

bis 31.12.2021		ab 01.01.2022	
Einkommensstufe	Steuersatz	Einkommensstufe	Steuersatz
bis € 15.000	23%	bis € 15.000	23%
€ 15.000 - € 28.000	27%	€ 15.000 - € 28.000	25%
€ 28.000 - € 55.000	38%	€ 28.000 - € 50.000	35%
€ 55.000 - € 75.000	41%	über 50.000	43%





über € 75.000	43%		
---------------	-----	--	--

Welche Steuerfreibeträge stehen weiterhin zu?

- der persönliche Steuerfreibetrag für abhängige Arbeit: ja, mit geringen Änderungen
- Steuerfreibetrag für den zu Lasten lebenden Ehepartner: ja
- Steuerfreibetrag für zu Lasten lebende Kinder: **nein** (ab 01.03.2022 nicht mehr)
(ersetzt mit dem „einzigsten und universellen Familiengeld - assegno unico e universale“)
- „bonus TIR“ von € 1.200 für Jahreseinkommen bis € 40.000: ja

Hierzu eine Übersicht der verminderten Nettosteuer für 5 Einkommensklassen bei Arbeitnehmern:
(Quelle SEAC)

	bis 31.12.2021	ab 01.01.2022	
Einkommen	Nettosteuer	Nettosteuer	Differenz
30.000 €	5.683 €	5.599 €	- 84 €
40.000 €	10.977 €	10.032 €	- 945 €
55.000 €	17.220 €	16.550 €	- 670 €
70.000 €	23.370 €	23.000 €	- 370 €
100.000 €	36.170 €	35.900 €	- 270 €

Erhöhung des Limits für die Verrechnung von Steuerguthaben mit dem Mod. F24 auf 2 Mio. € (Absatz 72)

Mit 01.01.2022 wurde die Höchstgrenze für die Verrechnung von Steuerguthaben im Modell F24 auf € 2.000.000 erhöht.

Vorzeitige Rente mit „Quote 102“ (Absatz 87-88)

Anstelle der bisherigen vorzeitigen Rente mit „Quote 100“ (62 Jahre und 38 Beitragsjahre) besteht seit dem 01.01.2022 die Möglichkeit, mit der „Quote 102“ (64 Jahre und 38 Beitragsjahre), vorzeitig die Rente zu beanspruchen. Wer bereits bis zum 31.12.2021 die Voraussetzungen für die Rente mit „Quote 100“ erreicht hat, kann diese auch nach dem 01.01.2022 beanspruchen. Sowohl die Rente mit Quote 100, als auch jene mit Quote 102, unterliegen jedoch einer Beschränkung hinsichtlich





zusätzlicher Arbeitstätigkeiten. Demnach sind beide vorzeitigen Renten, bis zum Erreichen des eigentlichen Rentenalters (derzeit 67 Jahre), nicht mit einer zusätzlichen Arbeitstätigkeit vereinbar. Von dieser Beschränkung ausgenommen ist jedoch die autonome Gelegenheitsarbeit bis zu einem maximalen Ausmaß von € 5.000 pro Jahr.

Vorzeitige Rente für Frauen (opzione donna) (Absatz 94)

Die Möglichkeit der vorzeitigen Rente für Frauen (opzione donna) wird für das Jahr 2022 verlängert und kann von jenen Frauen beansprucht werden, welche zum Stichtag **31.12.2021**, mindestens **35 Beitragsjahre** vorweisen können und ein Alter von mindestens **58 Jahren bei Arbeitnehmerinnen** und **59 Jahren bei Selbständigen**, erreicht haben.

Verminderung der Arbeitnehmerbeiträge um 0,8% für das Jahr 2022 (Absatz 121)

Für das Jahr 2022 ist eine Verminderung der Arbeitnehmerbeiträge um 0,8% vorgesehen. Dies betrifft jene Arbeitnehmer, welche einen maximalen **monatlichen Bruttolohn von € 2.692** bzw. einen maximalen Jahresbruttolohn von € 34.996 aufweisen. Die Begünstigung für den Arbeitnehmer beträgt demnach maximal € 280 (0,8% von € 34.996). Die genauen Anwendungsbestimmungen des INPS stehen jedoch noch aus.

Beitragsbegünstigung für Frauen bei Rückkehr zur Arbeit nach dem obligatorischen Mutterschaftsurlaub (Abs. 137)

Versuchsweise, für das Jahr 2022, steht Frauen, welche nach dem obligatorischen Mutterschaftsurlaub zur Arbeit zurückkommen, eine Beitragsbegünstigung im Ausmaß von 50% der Arbeitnehmerbeiträge (für 1 Jahr) zu. Die genauen Anwendungsbestimmungen des INPS stehen jedoch noch aus.

Beispiel: Bruttolohn € 30.000: Arbeitnehmerbeitrag 9,19% - Begünstigung = € 1.378,50 (4,595% von € 30.000)





10 Tage Pflichturlaub für den Vater bei Geburt eines Kindes (Absatz 134)

Der bisherige Pflichturlaub für den Vater bei Geburt eines Kindes wurde als fix bleibende Bestimmung bestätigt. Bei der Geburt eines Kindes steht dem Vater ein bezahlter **Pflichturlaub von 10 Tage** (100% zu Lasten des INPS) zu. Dieser Pflichturlaub muss **innerhalb von 5 Monaten ab Geburt** genossen werden. Zusätzlich kann er **freiwillig einen weiteren Tag** Vaterschaftsurlaub beantragen, wenn die Mutter auf einen Tag ihres Mutterschaftsurlaubes verzichtet. Der Antrag um den Pflicht- und freiwilligen Vaterschaftsurlaub ist mit einem einfachen Schreiben an den Arbeitgeber, mit einer **Vorankündigung von 15 Tagen**, zu stellen.

Reform der Lohnausgleichskasse (Absatz 191-220)

Für die Beanspruchung der Lohnausgleichskasse, bei Arbeitsaussetzung ab dem 01.01.2022, gelten die folgenden neuen Regelungen:

- Alle Arten der **Lehrlinge** können die Lohnausgleichskasse INPS beanspruchen
- Die Arbeitnehmer müssen eine Mindestdienstzeit von **30 Tagen** vorweisen (bisher 90 Tage)
- Alle Arbeitnehmer erhalten einen einheitlichen (höheren) Betrag von **brutto € 1.129,66** pro Monat (bisher galten 2 Stufen, welche sich an der Höhe des Monatslohnes orientiert haben und zwar € 939,88 für Löhne bis € 2.159 und € 1.129,66 für Löhne über 2.159).

Traditionelle Lehre – Beitragsreduzierung für Betriebe bis zu 9 Mitarbeiter für 2022 verlängert (Absatz 645)

Bekanntlich wurden für alle Lehrverträge aus der traditionellen Lehre, welche im Zeitraum zwischen dem 01.01.2020 bis zum 31.12.2021 abgeschlossen worden sind, die Sozialbeiträge zu Lasten des Arbeitgebers, für die ersten 3 Lehrjahre, auf Null reduziert. Diese Regelung wurde auch auf das Jahr 2022 ausgedehnt, weshalb auch die in diesem Jahr abgeschlossenen Lehrverträge von dieser Reduzierung profitieren. Es sind demnach lediglich die Arbeitnehmerbeiträge laut Abzug im Lohnstreifen einzuzahlen.

